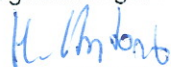


A E N D E R U N G

gemäss Beschluss vom
02. NOV. 2016

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN
Eidg. Stiftungsaufsicht


Helena Antonio
Leiterin

Urschrift Nr. 2597

STIFTUNGSURKUNDE

Der

Stiftung idee sport

Christoph Lüthi, Notar des Kantons Bern, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern, mit Büro in Bern, Spitalgasse 29,

beurkundet:

Der **Förderverein Midnight Projekte Schweiz**, Verein mit Sitz in Uster, Brunnenstrasse 1, Firmennummer CH-020.6.001.013-4, handelnd gemäss Vereinsbeschluss vom 28. Mai 2010, welcher im Original als Beilage Nr. 1 mit dieser Urschrift aufbewahrt wird, durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes, Frau **Manuela Pretto**, von Zürich, in Basel, Präsidentin und Herrn **Robert Schmuki**, von Eschenbach SG, in Zürich, Geschäftsführer,

erklärt:

I. Gründung einer Stiftung

Er errichtet eine Stiftung unter dem Namen

Stiftung Idée Sport

Diese Stiftung untersteht den nachfolgenden Bestimmungen:

II. Statuten

Art. 1

Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen **Stiftung idee sport** besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Olten (SO). Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2

Zweck der Stiftung

Die Stiftung bezweckt, dass in allen Regionen der Schweiz Räume und Strukturen für regelmässige, einfach zugängliche Bewegungs- und Sportangebote existieren, die sozialen Kontakt ausserhalb des Vereinssports ermöglichen.

Die Stiftung nutzt Sport als Mittel der Gewalt- und Suchtprävention, der Gesundheitsförderung und der gesellschaftlichen Integration.

Die Stiftung konzipiert Programme und plant Projekte, die sie selber oder über Aufträge an Partner realisiert. Sie beschafft sich die dafür nötigen finanziellen Mittel von öffentlich- und privatrechtlichen Organisationen sowie auch von Privatpersonen.

Die Stiftung ist im Rahmen ihrer Zwecksetzung in der ganzen Schweiz tätig.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen gewerblichen Zweck.

Art. 3

Übertragung von Aufgaben auf andere Organisationen

Die Stiftung kann die Erfüllung ihrer Aufgaben auch auf andere Organisationen übertragen. Sie kann neue Organisationen schaffen und fördern.

Art. 4

Stiftungsvermögen und Einkünfte

Der Stifter widmet der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von Fr. 50'000.00 (Franken fünfzigtausend 00/00).

Weitere Zuwendungen an die Stiftung sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Über die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens entscheidet der Stiftungsrat.

Ein rechtlicher Anspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und kann auch aus regelmässigen oder wiederholten Leistungen nicht abgeleitet werden.

Die Stiftung haftet für ihre Verbindlichkeiten nur mit ihrem eigenen Vermögen. Jede Haftung des Stifters oder der Stiftungsräte ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt eine Haftung aus Verantwortlichkeit der Stiftungsräte gemäss Art. 55 Abs. 3 ZGB.

Art. 5

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

Art. 6

Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei natürlichen Personen, höchstens sieben Personen oder Vertretern von juristischen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Art. 7

Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 8

Reglemente

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zu Genehmigung vorzulegen sind.

Art. 9

Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten/Reglemente der Stiftung und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl oder Abberufung erfolgt durch den Stiftungsrat.

Die Aufsichtsbehörde kann die Stiftung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreien, sofern die durch den Bundesrat festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind

Art. 10

Änderungen der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Art. 11

Aufhebung der Stiftung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen und/oder Stiftungen mit möglichst ähnlicher Zielsetzung und die ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Art. 12

Kommunikation

Die Stiftung verfolgt eine offene und transparente Kommunikationspolitik nach innen und nach aussen.

Idee-sport-info ist die offizielle Publikation der Stiftung und wird an ihre Mitarbeiter, Anhänger und Gönner versandt. Der Abonnementspreis ist im Gönnerbeitrag inbegriffen.

Herr Christoph Jordi und Herr Bruno Barth haben die Annahme ihrer Wahl durch separate Erklärungen vom 31. Mai 2010 und 3. Juni 2010, welche im Original als Beilagen Nrn. 2 und 3 mit dieser Urschrift aufbewahrt werden, erklärt.

* * * * *

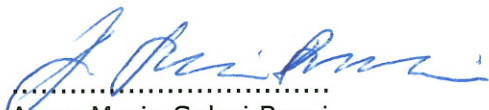
Stiftung idée sport

Ort/Datum: Zürich, 5/7/2016



Christoph Jordi
Stiftungsratspräsident

Ort/Datum: Zollikon, 11. Juli 2016



Anne-Marie Solari Bozzi
Vizepräsidentin